

Vollzugsplanung in der deutschsprachigen Schweiz. Ergebnisse einer Befragung

Dirk Baier

Prof. Dr., Professor für Kriminologie an der Universität Zürich und Leiter des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
dirk.baier@zhaw.ch

Nina Ruchti

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Zusammenfassung

Die Vollzugsplanung soll im Schweizer Strafvollzug das zentrale Instrument der einweisenden Behörden für die Planung des Vollzugsverlaufs darstellen. Bislang ist allerdings wenig Wissen dazu vorhanden, wie die Vollzugsplanung tatsächlich umgesetzt wird. Der Beitrag stellt deshalb Ergebnisse einer Befragung von Mitarbeitenden kantonaler Vollzugsbehörden der deutschsprachigen Schweiz vor, deren Tätigkeitsbereich die Fallverantwortung einschliesst. Insgesamt konnten 94 Personen erreicht werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Vollzugsplanung als wichtig und hilfreich eingestuft und vor allem im Massnahmenvollzug umgesetzt wird. Die Vollzugsplanung stellt dabei eine hoch kooperative Tätigkeit dar, wobei gleichzeitig in verschiedener Hinsicht Verbesserungsbedarf bzgl. der Zusammenarbeit deutlich wird.

Summary

In the Swiss prison system, correctional planning is supposed to be the central instrument used by the authorities to plan the course of the sentence. To date, however, little is known about how correctional planning is actually implemented. This article therefore presents the results of a survey of employees of cantonal prison authorities in German-speaking Switzerland whose area of activity includes case responsibility. A total of 94 people were reached. The results show that correctional planning is rated as important and helpful and is implemented primarily in the execution of measures. Correctional planning is a highly cooperative activity, although at the same time there is a clear need for improvement in various respects with regard to cooperation.

Résumé

Dans l'exécution des peines en Suisse, la planification de l'exécution est censée être l'instrument central des autorités de placement pour la planification du déroulement de l'exécution. Jusqu'à présent, on dispose toutefois de peu de connaissances sur la manière dont la planification de l'exécution est effectivement mise en œuvre. L'article présente donc les résultats d'une enquête menée auprès de collaborateurs d'autorités cantonales d'exécution de Suisse alémanique dont le domaine d'activité inclut la responsabilité des cas. Au total, 94 personnes ont pu être contactées. Les résultats montrent que la planification de l'exécution est considérée comme importante et utile et qu'elle est surtout mise en œuvre dans l'exécution des mesures. La planification de l'exécution est une activité hautement coopérative, même si la collaboration doit être améliorée à plusieurs égards.

Schlüsselwörter:

Straf- und Massnahmenvollzug, Fallverantwortung, Vollzugsplanung, Befragung

Keywords:

Execution of sentences and measures, case responsibility, correctional planning, survey

Mots-clés:

Exécution des peines et mesures, responsabilité du cas, planification de l'exécution, enquête

1. Einleitung

Als Ziel des Schweizer Strafvollzugs gilt gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB¹ allem voran, die eingewiesene Person zu befähigen, zukünftig straffrei zu leben. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, erfolgt der Vollzug in der Schweiz in der Regel in Form eines progressiven Vollzugs. Das heisst, die eingewiesene Person durchläuft von Antritt der Strafe oder Massnahme bis zum Vollzugsende verschiedene Vollzugsstufen. Durch die Erreichung von Meilensteinen und die damit einhergehende Gewährung von Vollzugsöffnungen wird der eingewiesenen Person die Möglichkeit geboten, sich schrittweise an die Freiheit zu gewöhnen sowie sich zu bewähren. Die Vollzugsplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument dar. Diese erfolgt durch die einweisende Behörde und umreisst den progres-

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

siven Vollzugsverlauf von Strafen und Massnahmen in sowohl zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht.

Diese Vollzugsplanung ist bislang gesetzgeberisch kaum geregelt. Im Strafgesetzbuch finden sich nur Ausführungen zum Vollzugsplan, der jedoch von den Vollzugseinrichtungen, nicht den einweisenden Behörden erarbeitet wird. Entsprechend Art. 75 Abs. 3 StGB besteht der Auftrag an die Vollzugsanstalten u.a. darin, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird, welcher «Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung» enthält. Entsprechend den Ausführungen von Brägger² kommt dem Vollzugsplan eine zweifache Aufgabe zu: Es werden darin erstens die Interventionen zur Risikominderung und die unterstützenden Massnahmen zur Wiedereingliederung dargelegt; zweitens wird das Alltagsleben der Inhaftierten im Vollzug strukturiert. Dabei konstatiert Brägger: «Unverständlich ist, dass mehr als 16 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Obligatoriums [Art. 75 Abs. 3 StGB; d.A.] noch immer nicht bei allen Betroffenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Vollzugspläne fehlen nicht nur im Kurzstrafenvollzug, d.h. bis zu einer Einwirkungszeit von bis zu einem Jahr Dauer, sondern auch bei Langzeitinhaftierten im Straf- und Massnahmenvollzug.»³ Damit wird deutlich, dass es in der Praxis eine Heterogenität bzgl. der Erarbeitung von Vollzugsplänen gibt; diese Heterogenität ist auch mit Blick auf die von den einweisenden Behörden zu erstellende Vollzugsplanung zu vermuten. Diese Heterogenität bzgl. der Erstellung von Vollzugsplänen dürfte dabei nicht nur im Vergleich verschiedener Vollzugseinrichtungen und Kantone feststellbar sein, sondern auch im Vergleich verschiedener Vollzugsformen: Im Massnahmenvollzug ist entsprechend Art. 90 Abs. 2 StGB «zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan» zu erstellen. Zu vermuten ist insofern, dass in dieser Vollzugsform auch eher eine Vollzugsplanung der Behörden stattfindet.

Mit Blick auf die Vollzugsplanung durch die einweisenden Behörden, über die bislang kaum empirisches Wissen vorliegt, sind noch zwei Begriffe zu betrachten. Dies ist zunächst der Begriff der Fallübersicht. Hierbei handelt es sich um ein zentrales Hilfsmittel der inhaltlichen Planung und Steuerung des Vollzugs einer Sanktion. Die Fallübersicht wird durch die Vollzugsbehörde als zusammenfassende Auflistung der fallspezifisch relevanten Inhalte inkl. empfohlene Interventionen erstellt und den Arbeitspartner:innen zur Verfügung gestellt. Zweitens ist der Begriff der Fachkommission zu

nennen: Diese Kommission, u.a. aus Vertreter:innen der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie, beurteilt im Hinblick auf die Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen die Gemeingefährlichkeit einer inhaftierten Person, wenn diese ein Verbrechen nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann.

Über die Tätigkeit der Vollzugsplanung der einweisenden Behörden liegt bislang wenig Wissen vor; es handelt sich gewissermassen um eine «Black Box» des Straf- und Massnahmenvollzugs. Im Rahmen der Vorbereitung der erstmalig im Juli 2023 durchgeführten Fachtagung Sanktionenvollzug⁴ wurde in der Planungsgruppe daher entschieden, eine Befragung durchzuführen, welche sich dieser Thematik widmet. Für die Befragung wurden keine expliziten Annahmen oder Hypothesen formuliert. Es wurde aber von folgenden Arbeitshypothesen ausgegangen:

- Die Vollzugsplanung wird nicht in allen Behörden/von allen fallverantwortlichen Personen durchgeführt; es gibt also eine Heterogenität bzgl. der Durchführung der Vollzugsplanung.
- Es existieren unterschiedliche Praktiken im Vergleich verschiedener Inhaftiertengruppen, wobei eher im Massnahmenvollzug eine Vollzugsplanung erwartet wurde als im Normalvollzug.
- Es existieren unterschiedliche Praktiken je nach Ausschaffungsstatus der Inhaftierten. Bei Vorliegen eines Landesverweises folgt die Vollzugsplanung einem anderen Ziel. So formuliert das Konkordat Nordwest- und Innerschweiz: «Die Vollzugspläne des Landes verwiesener Ausländer sind somit konsequent auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland auszurichten.»⁵ Wie die Vollzugsplanung tatsächlich vom Vorliegen eines Landesverweises gerahmt wird, sollte in der Befragung daher ebenfalls untersucht werden.

2. Methodisches Vorgehen und Stichprobe

Die Befragung richtete sich an Mitarbeitende kantonaler Vollzugsbehörden, deren Tätigkeitsbereich die Fallverantwortung einschliesst. Die Befragung sollte sich dabei ausschliesslich auf die deutschsprachige Schweiz und damit die beiden Konkordate Ostschweiz und Nordwest- und Innerschweiz beziehen, da diese

2 Vgl. dazu Benjamin F. Brägger, Vollzugsplanung: Das zentrale Instrument einer auf Wiedereingliederung und Rückfallvermeidung ausgerichteten Sanktionenvollstreckung, NKrim 1/2024, S. 38 ff.

3 Brägger (Fn. 2).

4 Vgl. <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/fachveranstaltungen/fachtagung-sanktionenvollzug/> (zuletzt abgerufen am 24.4.2024).

5 Vgl. Strafvollzugskonkordat Nordwest und Innerschweiz, Erläuterungen zur Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3.11.2017 (in der Fassung vom 30.10.2020), 6.

vergleichbare Arbeitsweisen entsprechend des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) anwenden;⁶ für die französisch- und italienischsprachige Schweiz hätte demgegenüber ein eigenständiger Fragebogen mit teilweise abweichender Terminologie entwickelt werden müssen.

Der eingesetzte Fragebogen wurde in mehreren Etappen zusammen mit erfahrenen Praktiker:innen erarbeitet.⁷ Der Fragebogen wurde zudem in einem Pretest auf Verständlichkeit geprüft.

Die Befragung war als Online-Befragung angelegt; die Programmierung erfolgte mit dem Programm Unipark®. Um die Zielgruppe der Befragung zu erreichen, wurden am 12.5.2023 alle Behördenleitungen der 19 Deutschschweizer Kantone per E-Mail angeschrieben. Dabei wurde erstens auf den Inhalt der Befragung hingewiesen («Befragung zur Vollzugsplanung: Die Vollzugsplanung stellt das zentrale Planungsinstrument innerhalb des Schweizer Sanktionenvollzugs dar. Ziel der Befragung ist es, ein möglichst repräsentatives Bild zur aktuellen Arbeitsweise der Deutschschweizer Vollzugsbehörden zu erhalten»). Zweitens wurden die Leitungspersonen gebeten, die Befragung «an sämtliche Personen in Justizbehörden, die die Aufgabe der Fallverantwortung für inhaftierte Personen innehaben», weiterzuleiten. Drittens wurde darauf hingewiesen, dass die Befragung anonym und freiwillig ist und ca. 15 bis 20 Minuten Zeit beansprucht. Etwa drei Wochen später (am 6.6.2023) wurden die Leitungspersonen noch einmal daran erinnert, die Befragung auszufüllen bzw. sie an betreffende Mitarbeitende zum Ausfüllen weiterzuleiten. Am 21.6.2023 wurde die Befragung geschlossen.

Der Fragebogen widmete sich folgenden Inhalten:

- Aktuelle Fallverantwortung
- Häufigkeit Umsetzung einer Vollzugsplanung
- Häufigkeit forensisch-psychologische Abklärung & Verlaufseinschätzungen
- Häufigkeit Erstellen Fallübersicht
- Beizug der Fachkommission
- Einschätzung Zusammenarbeit mit verschiedenen Arbeitspartner:innen
- Kriterien der Einweisung
- Vollzugsöffnungen/Entlassungen
- Landesverweisung
- Verschiedene Einschätzungen zur Vollzugsplanung, inkl. Verbesserungsvorschläge
- Sozio-demografische Angaben

6 ROS wurde im Rahmen eines Modellprojekts 2010 bis 2013 in vier Kantonen entwickelt, implementiert und geprüft und im Anschluss 2016 in allen Kantonen des Konkordats Ostschweiz eingeführt (<https://www.rosnet.ch/de-ch/ros-allgemein> [zuletzt abgerufen am 24.4.2024]). 2018 wurde ROS auch im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz eingeführt (<https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/einfuehrung-ros-im-straft-vollzugskonkordat-nwi-ch> [zuletzt abgerufen am 24.4.2024]).

7 Für die Mitarbeit bei der Entwicklung des Fragebogens danken die Autor:innen Nathalie Dorn, Daniel Widmer, Benjamin Brägger und Daniel Treuthardt für ihre umfassende Unterstützung.

An der Befragung haben letztlich 94 Personen teilgenommen. Es ist dabei nicht möglich, eine Aussage über die Rücklaufquote zu treffen, weil die Anzahl an Mitarbeitenden mit Fallverantwortung in den 19 Vollzugsbehörden nicht bekannt ist. Wie in Online-Befragungen typisch, haben nicht alle Befragten den Fragebogen bis zum Ende ausgefüllt; ca. zwei Drittel der Befragten haben auch die letzten Fragen beantwortet. Im Folgenden wird bei den meisten Auswertungen die Anzahl an Befragten mit gültigen Antworten mitberichtet («n =»). Die durchschnittliche Ausfüllzeit des Fragebogens betrug 25 Minuten.

Werden verschiedene sozio-demografische Merkmale der Stichprobe betrachtet, dann lässt sich Folgendes festhalten: 69,5% der Befragten waren weiblich, 30,5% männlich (n = 59⁸); 32,2% der Befragten hatten ein Alter bis 35 Jahre, 42,4% ein Alter von 36 bis 45 Jahren, 25,4% ein Alter über 45 Jahre. Bezogen auf die Frage, welchen Ausbildungsabschluss sie haben, antworteten 54,2% der Befragten mit Rechtswissenschaften, 23,8% mit Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und 22,0% mit «anderes» (z.B. kaufmännische Ausbildung). 28,6% der Befragten haben eine Leitungsfunktion inne (n = 49). 42,6% der Befragten sind bis fünf Jahre im Vollzug tätig, 49,2% über 5 bis 15 Jahre, 8,2% länger (n = 61). Der Beschäftigungsgrad beträgt bei vier von fünf Befragten 80% und höher (n = 59); ca. drei Viertel der Arbeitszeit verbringen die Befragten mit fallverantwortlicher Tätigkeit – die Angaben variieren dabei zwischen 10 und 100% (n = 61). Bezogen auf die Konkordatzugehörigkeit zeigt sich, dass 50,9% der Befragten aus dem Konkordat Nordwest- und Innerschweiz (NWI), 49,1% aus dem Konkordat Ostschweiz (Ost) kommen (n = 55).

3. Ergebnisse

3.1 Aktuelle Fallverantwortung

In einer ersten Frage des Fragebogens wurden die Teilnehmenden gebeten anzugeben, für wie viele Fälle sie aktuell fallverantwortlich sind. Die Antworten variierten hier sehr stark, weshalb zur Darstellung der mittleren Anzahl auf den Median zurückgegriffen wird. Dieser beträgt in der Stichprobe 33,5 (n = 92), was bedeutet, dass die Hälfte der Befragten aktuell weniger, die andere Hälfte der Befragten mehr als 33,5 Fälle verantwortet. Zusätzlich sind folgende Befunde hervorzuheben:

8 Die sozio-demografischen Angaben wurden am Ende des Fragebogens erhoben, weshalb die Anzahl fehlender Antworten hier höher ausfällt.

- 61,7% der Befragten haben Verantwortung für acht Fälle (Median) des stationären Massnahmenvollzugs (n = 94).
- 58,5% der Teilnehmenden haben Verantwortung für elf Fälle (Median) mit Strafmass bis 12 Monate (n = 94).
- 75,5% haben Verantwortung für 12,5 Fälle (Median) mit Strafmass über 12 Monate (n = 94).
- Etwa ein Viertel der Befragten (23,4%) sind für alle drei genannten Inhaftiertengruppen (Massnahme, bis 12 Monate, über 12 Monate) verantwortlich, die Hälfte für zwei Gruppen (n = 94); eine Spezialisierung auf eine Inhaftiertengruppe ist also die Ausnahme.
- 80,4% der Befragten haben Verantwortung für fünf Fälle (Median) mit rechtskräftiger Landesverweisung (n = 92). Von diesen fünf Fällen werden im Mittel drei tatsächlich ausgeschafft, bei zwei Fällen kann die Verweisung nicht vollzogen werden.

Die Anzahl an verantworteten Fällen variiert nicht nach Ausbildungsabschluss (Soziale Arbeit/Sozialpädagogik bzw. Rechtswissenschaften). Es zeigt sich aber, dass Personen mit rechtswissenschaftlichem Abschluss deutlich häufiger Fälle des Massnahmenvollzugs (93,8 zu 42,9% bei Sozialarbeitenden) sowie des über 12-monatigen Vollzugs verantworten (87,5 zu 64,3%); umgekehrt sind Sozialarbeitende häufiger für Fälle mit bis 12-monatiger Strafdauer verantwortlich (57,1 zu 34,4% bei Personen mit rechtswissenschaftlichem Abschluss).

3.2 Häufigkeit von Vollzugsplanungsschritten

Ein Hauptteil der Befragung widmete sich der aktuellen Praxis der Vollzugsplanung, wobei zunächst von Interesse war, wie häufig verschiedene Vollzugsplanungsschritte ausgeführt werden. Um dies zu erheben, wurden die Befragten gebeten, an ihre aktuellen Fälle zu denken und getrennt für die verschiedenen Inhaftiertengruppen anzugeben, wie häufig verschiedene Aktivitäten umgesetzt wurden. Dabei standen sieben Antwortkategorien zur Verfügung, die aus Gründen der übersichtlicheren Darstellung in Tabelle 1 zusammengefasst wurden.⁹

Erkennbar ist zunächst, dass die Vollzugsplanung in der deutlichen Mehrzahl der Fälle des Massnah-

menvollzugs stattfindet: Drei Viertel der Befragten berichteten (73,6%), dass in allen Fällen des Massnahmenvollzugs eine Vollzugsplanung erfolgt. Nur 1,9% gaben an, dass bei keinem Fall eine Vollzugsplanung stattfand. In Bezug auf die anderen beiden Inhaftiertengruppen wird hingegen seltener von einer Vollzugsplanung berichtet: Nur 16,7% der Befragten gaben an, dass in allen Fällen des bis 12-monatigen Strafvollzugs eine Planung erfolgt ist; 51,5% der Befragten bestätigten, dass bei allen Fällen des über 12-monatigen Vollzugs eine Planung stattfand. Es wird somit deutlich, dass gerade bei den kürzeren Haftstrafen eher auf eine Planung verzichtet wird.

Nicht dargestellt in Tabelle 1 ist, dass die Befragten auch gebeten wurden, mitzuteilen, wie häufig im Rahmen der Vollzugsplanung Kontakte mit der Vollzugseinrichtung bzw. den Inhaftierten stattfinden, wobei nur erhoben wurde, wie häufig mehr als drei solche Kontakte erfolgen. Auch dabei zeigt sich, dass im Massnahmenvollzug ein häufigerer Kontakt stattfindet, allerdings primär mit den Anstalten: Drei Viertel der Befragten gaben an, dass bei einem Grossteil bzw. bei allen Fällen mehr als drei Kontakte pro Jahr mit der Einrichtung erfolgen, mit Bezug auf die Klient:innen gaben dies nur ein Drittel der Befragten an. Bei bis 12-monatigen Strafen sind Kontakte seltener: Jeweils etwa ein Fünftel der Befragten berichtete, dass mehr als drei Kontakte mit der Vollzugseinrichtung resp. dem Klienten stattfanden.

Eine forensisch-psychologische Abklärung erfolgt, wie Tabelle 1 zeigt, wiederum primär bei Massnahmeninhaftierten: 42,3% der Befragten gaben an, dass bei allen Massnahmenfällen eine solche Abklärung stattfindet, bei den bis 12 Monate Inhaftierten berichteten dies hingegen nur 2,2% der Befragten. In Bezug auf die Massnahmeninhaftierten ist der Zeitpunkt der Abklärung dabei sehr unterschiedlich (ohne Abbildung): Ein Drittel der Befragten gaben an, dass dies bei Fallübernahme erfolgt; jeweils ein Fünftel der Befragten berichtete, dass dies bei vorliegendem Urteil, bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder zu einem anderen Zeitpunkt der Fall ist. Die Abklärung wird bei Massnahmeninhaftierten dabei primär von den Vollzugsbehörden angeregt, selten hingegen von den Vollzugseinrichtungen oder Therapiestellen.

In Bezug auf die Frage, bei wie vielen Fällen eine Fallübersicht erstellt wird, ergibt sich ein zu den vorangegangenen Auswertungen vergleichbares Bild: Mehr als die Hälfte der Befragten gab ab, dass dies bei allen Massnahmeninhaftierten passiert; demgegenüber meinten nur 4,8% der Befragten, dass dies bei allen bis 12 Monate Inhaftierten der Fall ist. Dies bedeutet, dass eine Fallübersicht häufiger bei Massnahmenfällen erstellt wird, gefolgt von Fällen des über 12-monatigen Vollzugs.

Der Einbezug von Fachkommissionen erfolgt laut Aussage der Befragten auch im Massnahmenvollzug

⁹ Die Antwortkategorien lauteten: «in keinem Fall», «in wenigen Fällen», «in einigen Fällen», «in etwa der Hälfte der Fälle», «in mehr als der Hälfte der Fälle», «im Grossteil der Fälle», «in allen Fällen». Zusammengefasst wurden einerseits die Antwortkategorien «in etwa der Hälfte der Fälle», «in mehr als der Hälfte der Fälle» und «im Grossteil der Fälle»; andererseits wurden die Antwortkategorien «in wenigen Fällen» und «in einigen Fällen» zusammengefasst. Diese letzte zusammengefasste Kategorie ist nicht in Tabelle 1 ausgewiesen; die zu 100% fehlenden Antworten betreffen diese Kategorie.

Tabelle 1: Häufigkeit verschiedener Schritte der Vollzugsplanung (in %; n_{Min} = 40)

		Massnahmen- vollzug	Strafvollzug mit einem Strafmass bis und mit 12 Monate	Strafvollzug mit einem Strafmass über 12 Monate
In wie vielen Fällen wird eine Vollzugsplanung vorgenommen?	in keinem Fall	1.9	12.5	0.0
	in etwa der Hälfte ... Grossteil der Fälle	17.0	33.3	33.3
	in allen Fällen	73.6	16.7	51.5
In wie vielen Fällen ist eine forensisch-psychologische Abklärung geplant bzw. hat bereits stattgefunden?	in keinem Fall	5.8	41.3	15.6
	in etwa der Hälfte ... Grossteil der Fälle	42.3	13.0	42.2
	in allen Fällen	42.3	2.2	14.1
In wie vielen Fällen wird eine Fallübersicht erstellt?	in keinem Fall	2.0	28.6	10.0
	in etwa der Hälfte ... Grossteil der Fälle	36.0	23.8	33.3
	in allen Fällen	56.0	4.8	30.0
In wie vielen Fällen ist der Beizug der Fachkommission geplant bzw. hat bereits stattgefunden?	in keinem Fall	36.7	87.5	37.9
	in etwa der Hälfte ... Grossteil der Fälle	32.7	2.5	17.2
	in allen Fällen	8.2	0.0	5.2

weniger systematisch: Hier gaben nur 8,2% an, dass bei allen Fällen des Massnahmenvollzugs eine Fachkommission beigezogen wurde; in Bezug auf die Inhaftierten bis 12 Monate gab keine befragte Person an, dass dies bei allen Personen der Fall ist. Demgegenüber meinten 87,5% der Befragten, dass bei bis 12-monatigen Inhaftierten nie eine Fachkommission beigezogen wird. In einer offenen Frage konnten die Teilnehmenden zudem notieren, wann typischerweise eine Fachkommission involviert wird. Die Antworten hier kreisten einerseits um das Thema Gefährlichkeit bzw. Rückfallgefahr («Wenn die Gemeingefährlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann», «Wenn das Delinquenzrisiko für schwerwiegende Gewalt-/Sexualdelikte erheblich erhöht ist resp. mittel bis und mit hoch ist»; «Fälle mit hohem Rückfallrisiko»); andererseits scheint dies vor Vollzugsöffnungsschritten zu passieren («Vor Vollzugsöffnungen, Progressionsschritte und bedingter Entlassungen»; «Vor relevanten Vollzugslockerungen, bei 64er-Delikten, als Entscheidungsgrundlage bzw. -hilfe»).

3.3 Zusammenarbeit

Die Häufigkeit der Zusammenarbeit wurde im Fragebogen mit drei Fragen erhoben, die in Tabelle 2 dargestellt sind. Wiederum getrennt für die drei Inhaftierengruppen sollten die Befragten dabei zunächst angeben, in wie vielen Fällen mit sechs verschiedenen Arbeitspartner:innen kooperiert wird. Die Antwortkategorien reichten dabei von «in keinem Fall» bis «in allen Fällen». Aus Gründen der übersichtlichen Darstel-

lung wurden die Antworten ab «in mehr als der Hälfte der Fälle» zusammengefasst.

In Bezug auf länger als 12 Monate inhaftierte Personen gaben 91,4% der Befragten an, dass bei der Mehrheit der Fälle mit den Vollzugseinrichtungen zusammengearbeitet wird; ähnlich viele Befragte berichteten dies auch für die kürzer inhaftierten Personen. Für Massnahmeninhaftierte wurde dies hingegen seltener mitgeteilt, was aber auch damit in Zusammenhang steht, dass diese Inhaftierten seltener in Vollzugseinrichtungen und stattdessen in Massnahmenzentren untergebracht sind. Ein Drittel der Befragten (32,6%) gab entsprechend an, dass bei der Mehrheit der Massnahmenfälle mit diesen Zentren zusammengearbeitet wird. Ebenfalls nicht überraschend ist, dass bei Inhaftierten des Massnahmenvollzugs deutlich häufiger mit forensischen Kliniken und Therapeut:innen kooperiert wird. Bezüglich der Bewährungshilfe gaben etwa die Hälfte der Befragten in Bezug auf alle Inhaftierengruppen an, dass bei der Mehrheit der Inhaftierten eine Zusammenarbeit erfolgt.

Die gegenseitige Information von Arbeitspartner:innen und Vollzugsbehörden scheint den Befragten entsprechend intensiver mit Blick auf den Massnahmenvollzug zu erfolgen: Hier gaben 76,6% der Befragten an, dass bei der Mehrheit der Inhaftierten ein Informationsfluss stattfindet; bei den bis 12 Monate inhaftierten Personen bestätigt dies hingegen nur eine Minderheit der Befragten. Dass Arbeitspartner:innen über einen potenziell kritischen Verlauf informieren, wird nur teilweise bestätigt: Selbst in Bezug auf den Massnahmenvollzug gaben nur 57,4% der Befragten an, dass ein entsprechender Informationsfluss bei der

Tabelle 2: Häufigkeit der Zusammenarbeit (abgebildet: Anteil Befragte, die mit «in mehr als der Hälfte der Fälle», «im Grossteil der Fälle» oder «in allen Fällen» geantwortet haben, in %; n_{Min} = 21)

		Massnahmen- vollzug	Strafvollzug mit einem Strafmass bis und mit 12 Monate	Strafvollzug mit einem Strafmass über 12 Monate
In wie vielen Fällen arbeiten Sie mit folgenden Arbeitspartner:innen zusammen?	Vollzugseinrichtungen	36.4	75.6	91.4
	Massnahmenzentren	32.6	3.0	0.0
	Forensische Kliniken (stationär/ambulant)	42.2	3.0	2.1
	Bewährungshilfe	46.3	38.9	50.0
	Therapeut:innen	73.9	8.3	15.1
	private Akteure (bspw. Wohnheime)	20.9	5.9	2.1
In wie vielen Fällen wurden Sie von Arbeitspartner:innen über den Verlauf der Themenbearbeitung gemäss Fallübersicht informiert?		76.6	24.2	55.8
In wie vielen Fällen wurden Sie von Arbeitspartner:innen über einen potenziell kritischen Verlauf informiert?		57.4	25.7	41.5

Mehrheit der Fälle stattfindet. In Bezug auf den Informationsaustausch deutet sich damit ein Verbesserungsbedarf an.

3.4 Einweisungen, Vollzugsöffnungen und Entlassungen

Die Befragten wurden gebeten, mitzuteilen, nach welchen Kriterien entschieden wird, in welche spezifische Vollzugseinrichtung ein:e Klient:in zugewiesen wird. 67 Befragte machten hierzu eine Angabe, mit folgender Verteilung:

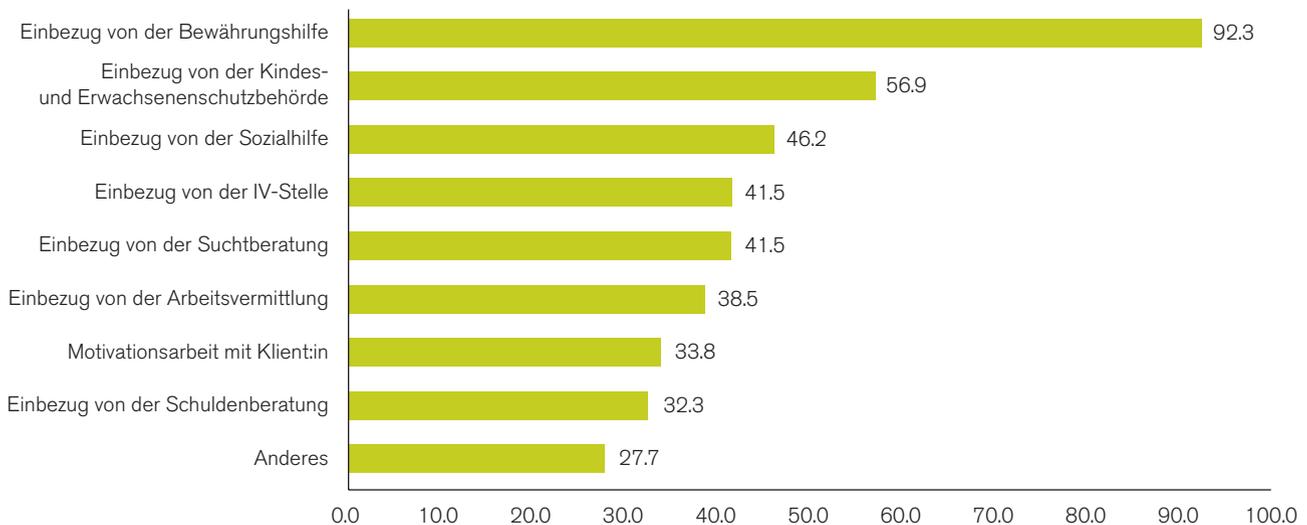
- 70,1% gaben an, dass nach Verfügbarkeit der Plätze zugewiesen wird.
- 58,2% bestätigten, dass die Zuweisung einzelfallbezogen (ohne übergeordnete Konzepte oder Theorien) erfolgt; 53,7% berichteten, dass dies nach einer risikoorientierten Konzeption geschehen würde, 44,8% gaben «nach einer bedarfsorientierten Konzeption» an.
- Etwas mehr als ein Fünftel der Befragten (22,4%) gab an, dass geografische Gesichtspunkte eine Rolle spielen würden (wobei Nähe zum Wohnort, zum sozialen Umfeld oder zu Familienangehörigen genannt wurden). Ebenfalls ca. ein Fünftel (19,4%) berichtete über weitere Kriterien (eigenes Konkordat, gutachterliche Empfehlung, Aufenthaltsstatus).

Etwas mehr als ein Drittel der Befragten (38,6%, n = 57) bestätigte zudem, dass sich das Vorgehen je nach Inhaftiertengruppe unterscheiden würde. Die genauen Unterschiede wurden dabei nicht erfasst. Die Befragten konnten hier nur in einem offenen Antwort-

feld Anmerkungen notieren. Eintragungen lauteten hier u.a. «Strafen meist nach Verfügbarkeit des Platzes, Massnahme eher nach Bedürfnis der Person», «Beim Massnahmenvollzug spielt die Geeignetheit der Institution eine noch grössere Rolle als im (reinen) Strafvollzug», «Resozialisierung in die Schweiz vs. Ausschaffung» oder «Gefährlichkeit, Fluchtgefahr». Deutlich wird, dass insbesondere mit Blick auf den Massnahmenvollzug Unterschiede bzgl. der Zuweisung zu bestehen scheinen.

Neben der Einweisung wurde auch die Vollzugsöffnung in der Befragung thematisiert. Dabei sollte mitgeteilt werden, welche Personen oder Stellen diese initiieren. In Bezug auf den Massnahmenvollzug sind dies den Antworten der Befragten entsprechend am häufigsten die Vollzugseinrichtungen: 59,1% der Befragten gaben an, dass dies bei der Mehrheit der Inhaftierten der Fall ist. Seltener wurden die Vollzugsbehörden und die Therapiestellen genannt; von Seiten der Klient:innen selbst wird kaum eine Öffnung im Massnahmenvollzug initiiert. Auch bei den anderen beiden Inhaftiertengruppen gilt, dass die Einrichtungen häufiger die Öffnung veranlassen, gefolgt von den Vollzugsbehörden. Die Klient:innen treten hier aber deutlich häufiger als im Massnahmenvollzug als Initianten einer Vollzugsöffnung in Erscheinung.

Um zudem Aspekte bzgl. der Entlassung von Inhaftierten zu untersuchen, wurden konkrete Fragen zu den Fällen der Befragten gestellt, die sie in den zurückliegenden zwölf Monaten betreuten. Von diesen wurden im Mittel sechs (Median) im Zeitraum der letzten zwölf Monate tatsächlich entlassen (n = 62). Mit der Vorbereitung auf die Entlassung wurde dabei 12 Wochen vorher begonnen (Median; die Spannweite reichte von 4 bis 52 Wochen). In Abbildung 1 ist ab-

Abbildung 1: Anteil Befragte, die verschiedene Vorbereitungsschritte der Entlassung unternommen haben (in %; n = 65)

gebildet, wie häufig die Befragten zustimmten, verschiedene Vorbereitungsschritte der Entlassung unternommen zu haben. Nahezu alle Befragten gaben an, dass sie die Bewährungshilfe involviert haben (92,3%). Andere Stellen wurden deutlich seltener – und wahrscheinlich je nach Anforderungen des jeweiligen Falls – einbezogen. Unter «anderes» wurden bspw. Migrationsbehörden, der Gewaltschutz, Wohneinrichtungen oder die Therapiestelle benannt.

Die Entlassung wurde dabei in Bezug auf den Massnahmenvollzug primär von den Vollzugsbehörden, seltener den Vollzugseinrichtungen (und kaum von Therapiestellen oder den betroffenen Personen selbst) initiiert. Bei den anderen Inhaftiertengruppen waren eben die Vollzugsbehörden und in etwa vergleichbar häufig die Vollzugseinrichtungen Initiator:innen; vergleichbar häufig ging die Initiative für die Entlassung bei diesen beiden Inhaftiertengruppen aber auch von den Inhaftierten selbst aus.

3.5 Landesverweisung

Da vermutet wurde, dass die Vollzugsplanung mit dem Status einer möglichen Landesverweisung variiert, wurde diesem Thema im Fragebogen zusätzlich Aufmerksamkeit geschenkt. Zunächst sollten die Befragten dabei mitteilen, ob sich die Vollzugsplanung bei Fällen mit rechtskräftiger Landesverweisung von anderen Fällen unterscheidet. Dies bestätigten fast neun von zehn Befragten (89,1%, n = 55). Inwieweit es Unterschiede im Vergleich zu anderen Fällen gibt, konnte zusätzlich in einem offenen Antwortfeld vermerkt werden. Typische Eintragungen lauteten dabei: «Ausrichtung der Resozialisierung auf Heimatland, nicht Schweiz», «Eher Fluchtgefahr, eher geschlossen, keine Bewährungshilfe möglich», «Es werden keine Entlassungsvorbereitungen vorgenommen, da die Person die Schweiz nach Vollzug zu verlassen hat», «grundsätz-

lich keine Vollzugsöffnungen, sofern kein Verbleib in CH» oder «Zusammenarbeit mit Migrationsamt».

Neben der Frage der Abweichung des Planungsprozesses wurden zudem drei weitere Fragen gestellt. Erstens gaben dabei 68,5% der Befragten an, dass auch bei Fällen mit Landesverweisung Vollzugslockerungen gewährt werden (n = 54). Diese Lockerungen beziehen sich dabei in gleicher Häufigkeit auf Ausgang, Sachurlaub, Beziehungsurlaub oder offenen Vollzug. Zweitens bestätigten 81,8% der Befragten (n = 55), dass sich die konkrete Entlassungsvorbereitung bei Inhaftierten mit Landesverweisung von anderen Fällen unterscheidet. Verwiesen wurde hier u.a. auf folgende Punkte: «Bewährungshilfe muss bei vollstreckbarem LV weniger involviert werden, dafür Zusammenarbeit mit Schweizerischem Roten Kreuz und anderen Stellen», «Entlassungskriterien wie Wohnung und Arbeit fallen in der Regel weg», «Entlassungsvorbereitungen sind auf das Leben im jeweiligen Land auszurichten» oder «insbesondere die Vorbereitung des Entlassungssettings gestaltet sich anders und es wird eng mit dem Migrationsamt zusammengearbeitet». Drittens gaben 77,8% (n = 54) der Befragten an, dass sich die Entlassungsvorbereitung noch einmal in Bezug auf Personen mit Landesverweisung unterscheidet, je nachdem, ob sie nach Haftende tatsächlich ausgeschafft werden oder in der Schweiz verbleiben. Auch hier konnte die Antwort mit einer offenen Eintragung versehen werden: «wenn die Person längerfristig in der Schweiz bleiben wird [...] wird vermehrt versucht, auf eine Reintegration und Resozialisierung hinzuarbeiten», «Wenn die Ausschaffung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugsöffnungen» oder «Fälle von Personen, die nicht ausgeschafft werden können, werden grundsätzlich gleich bearbeitet wie die Fälle von Personen, die in der CH resozialisiert werden».

3.6 Verschiedene Einschätzungen

Zum Abschluss der Befragung wurden noch verschiedene Einschätzungen zur Vollzugsplanung und angrenzenden Themen erhoben. Dabei wurde zunächst gefragt, ob es in der Behörde, in der die Befragten tätig sind, generell Vorgaben in Bezug auf die fallverantwortliche Tätigkeit gibt. 93,8% der Befragten stimmten hier zu ($n = 65$). Die offenen Antworten, die bzgl. der näheren Beschreibung der existierenden Vorgaben gemacht werden konnten, reichten dabei von «es dürften jedoch gerne noch mehr sein» bis «zu viele». Dies dürfte einerseits die Unterschiedlichkeit der Behörden, andererseits aber auch die Unterschiedlichkeit der Bedürfnisse der Mitarbeitenden widerspiegeln. Die Vorgaben liegen dabei als «Richtlinien», «Merkmale», «Prozessabläufe», «Checklisten» o.Ä. vor. Vorgaben bzgl. der fallverantwortlichen Tätigkeit werden dabei von der Mehrheit der Befragten als wichtig betrachtet: Auf einer Skala von «1 – absolut unwichtig» bis «10 – überaus wichtig» beträgt die durchschnittliche Einschätzung 8.22; insgesamt 78,5% der Befragten haben mit 8, 9 oder 10 auf dieser Skala geantwortet.

Die generell hohe Bedeutsamkeit der Vollzugsplanung zeigt sich auch in anderen Einschätzungen. Tabelle 3 berichtet zu 18 Aussagen, die extra für die Befragung formuliert wurden, die Mittelwerte der Zustimmung sowie den Anteil zustimmender Befragter. Die Antwortvorgaben reichten hier von «1 – stimme überhaupt nicht zu» bis «6 – stimme voll und ganz zu»; als Zustimmung wurden die Werte «5 – stimme zu» und «6 – stimme voll und ganz zu» gewertet. Jeweils ca. acht von zehn Befragten stimmten zu, dass die Vollzugsplanung in verschiedener Hinsicht ein hilfreiches Instrument darstellt. Etwas kritischer werden die Stimmen in Bezug auf einzelne Aspekte der Vollzugsplanung: So meinten bspw. nur 52,5% der Befragten, dass die Zielsetzungen der Planung realistisch sind und von den Arbeitspartner:innen so umgesetzt werden können. 16,4% äusserten, dass die Vollzugsplanung noch konsequenter umgesetzt werden sollte. Jenseits davon waren es aber nur sehr wenige Befragte, die die Vollzugsplanung stark kritisieren: 1,8% der Befragten stimmten bspw. zu, dass die Vollzugsplanung der eigenen Vollzugsbehörde inhaltlich verbessert werden sollte. Auch hinsichtlich weiterer Einschätzungen zeigt sich, dass die Befragten mit den Vorgaben der eigenen Behörde weitestgehend zufrieden sind.

In den Einschätzungen zeigt sich darüber hinaus, dass die Zusammenarbeit einen zentralen Aspekt der Tätigkeit der Fallverantwortlichen ausmacht. Nahezu alle Befragten (98,4%) bestätigten, dass die Zusammenarbeit für die eigene Tätigkeit wichtig ist; 66,7% stimmten zu, dass die Vollzugsplanung in der eigenen Behörde in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Vollzugseinrichtung erfolgt. Allerdings zeigt sich bereits bei dieser Einschätzung, dass ca. ein Drittel

der Befragten hier nicht zustimmen und damit die Zusammenarbeit teilweise problematisieren. Dies gilt auch bei anderen Einschätzungen. So äusserten nur 71,2% der Befragten Zustimmung zu der Aussage, dass Aufgaben und Kompetenzteilung zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung zu jedem Zeitpunkt klar wären; nur 51,7% stimmten zu, dass immer klar ist, welche Arbeitspartner:innen in welchem Zeitraum welche Problembereiche bearbeiten (in Bezug auf die durchgeführten Interventionen bekunden sogar nur 34,4% Klarheit). Auch mit den Eingewiesenen scheint es Verbesserungsbedarf bzgl. der Zusammenarbeit zu geben, meinten doch nur 36,2%, dass die Vollzugsplanung der Behörde in enger Zusammenarbeit mit diesen erfolgt.

Zwei weitere Einschätzungen betrafen die Fallübersicht: Zwei Drittel (65,6%) der Befragten erachteten diese als hilfreiches Mittel der Planung und Steuerung; 55,2% stimmten zu, dass mit dieser die Vollzugsplanung gut visualisiert werden kann.

Schliesslich wurden die Befragten noch um zwei Einschätzungen zu den Vollzugseinrichtungen gebeten. Hier zeigt sich, dass nur ein kleiner Teil der Befragten bestätigt, dass diese ausreichend finanzielle und personelle Mittel besitzen (26,8 bzw. 13,6%), um die Planungen der Behörden angemessen umzusetzen. Dies ist ein wichtiger Befund, der, wenn er auch von Seiten der Einrichtungen bestätigt würde, darauf hinweist, dass zwischen der Planung und der Umsetzung möglicherweise nicht triviale Herausforderungen liegen, so dass auch die beste Planung an fehlenden Ressourcen in den Einrichtungen scheitern kann.

Abschliessend wurden die Befragten gebeten, ihre Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten einzuschätzen. Dabei stand eine Antwortskala von «1 – absolut unzufrieden» bis «10 – voll und ganz zufrieden» zur Verfügung. Für eine übersichtliche Darstellung werden nachfolgend nur diejenigen Befragten betrachtet, die sehr zufrieden sind; hierfür wurden Befragte mit den Antworten 8, 9 und 10 zusammengefasst. Dabei zeigt sich, dass 56,3% der Befragten sehr zufrieden sind mit den Vorgaben der Behörden für die fallverantwortliche Tätigkeit, 58,3% sind sehr zufrieden mit der Vollzugsplanung. Dies steht tendenziell im Widerspruch zu den vorangegangenen Auswertungen, in denen nur sehr wenige Befragte sehr kritisch bzgl. der Arbeit der eigenen Behörde eingestellt waren («Die Vollzugsplanung meiner Vollzugsbehörde sollte inhaltlich verbessert werden»). Zu beachten ist, dass in Abbildung 2 nur «sehr zufriedene» Befragte ausgewiesen werden, nicht Befragte, die tendenziell zufrieden sind. In jedem Fall belegen die Auswertungen zur Zufriedenheit, dass es sicherlich noch Verbesserungsbedarf bzgl. der Vollzugsplanung in den Behörden gibt.

Was die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit verschiedenen Arbeitspartner:innen anbelangt, zeigt

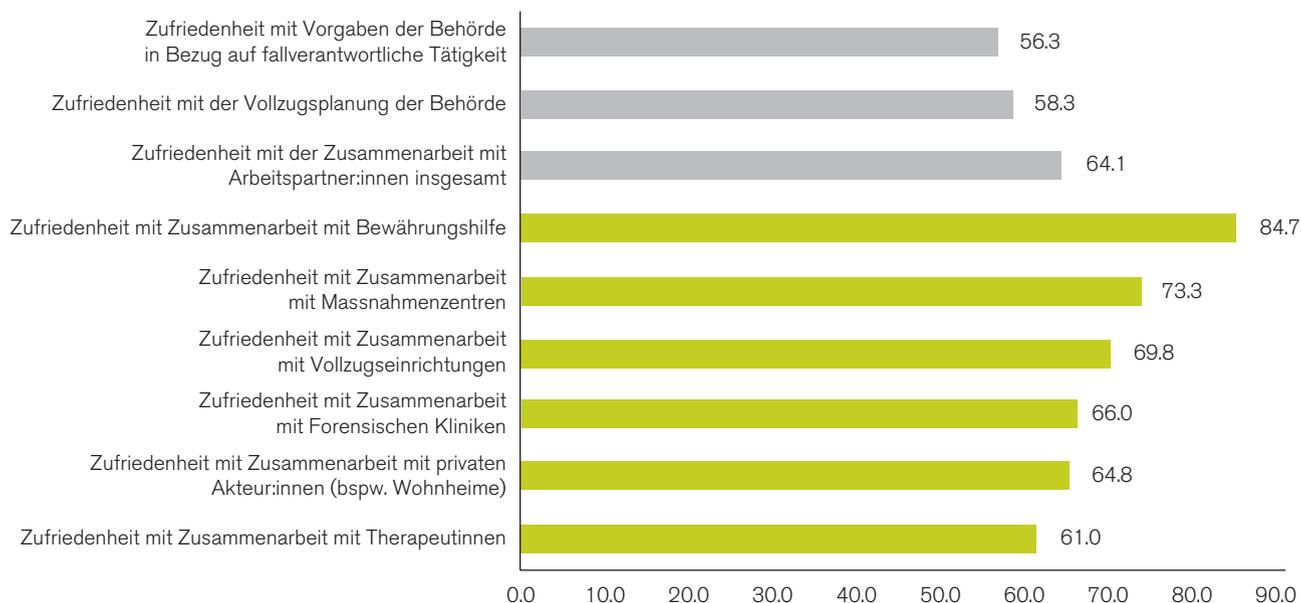
Tabelle 3: Zustimmung zu verschiedenen Einschätzungen ($n_{\text{Min}} = 55$)

	Mittelwert	Zustimmung in %
Ich erachte die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitspartner:innen als wichtig für meine fallverantwortliche Tätigkeit.	5.71	98.4
Ich erachte die Vollzugsplanung als hilfreiches Instrument für meine fallverantwortliche Tätigkeit.	5.23	83.9
Ich erachte die Vollzugsplanung als hilfreiches Instrument, um den progressiven Verlauf des Vollzugs und die möglichen Vollzugslockerungen inhaltlich wie auch zeitlich zu umreissen.	5.16	83.6
Ich erachte die Vollzugsplanung als hilfreiches Instrument, um die allgemeinen Vollzugsziele (Wiedereingliederung und Rückfallprävention) auf den individuellen Vollzugsverlauf des Eingewiesenen zu konkretisieren.	5.00	78.3
Die Aufgaben und Kompetenzteilung zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung sind mir zu jedem Zeitpunkt klar.	4.86	71.2
Ich erachte die Fallübersicht als hilfreich für die inhaltliche Planung und Steuerung des Sanktionenvollzugs.	4.66	65.6
Die Vollzugsplanung in meiner Behörde erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Vollzugseinrichtung.	4.65	66.7
Mir ist zu jedem Zeitpunkt klar, welche Arbeitspartner:innen in welchem Zeitraum welche Problembereiche bearbeiten.	4.58	51.7
Die Zielsetzungen unserer Vollzugsplanungen sind realistisch und können von den Arbeitspartner:innen in der Regel wie geplant umgesetzt werden.	4.47	52.5
Ich erachte die Fallübersicht als hilfreich, um die Vollzugsplanung zu visualisieren.	4.34	55.2
Mir ist zu jedem Zeitpunkt klar, mit welchen Interventionen meine Arbeitspartner:innen die jeweiligen problematischen Aspekte bearbeiten.	4.20	34.4
Die Vollzugsplanung in meiner Behörde erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Eingewiesenen.	4.09	36.2
Ich habe den Eindruck, dass die Vollzugseinrichtungen, mit denen wir zusammenarbeiten, über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um das Geplante entsprechend umzusetzen.	3.96	26.8
Ich habe den Eindruck, dass die Vollzugseinrichtungen, mit denen wir zusammenarbeiten, über ausreichend personelle Mittel verfügen, um das Geplante entsprechend umzusetzen.	3.56	13.6
Die Vollzugsplanung meiner Vollzugsbehörde sollte insgesamt konsequent umgesetzt werden (bspw. auch bei einem Strafmass unter 12 Monate).	3.29	16.4
Die Vorgaben meiner Vollzugsbehörde bzgl. der Planungspraxis sollten detaillierter ausgearbeitet werden.	3.12	3.4
Die Vollzugsplanung meiner Vollzugsbehörde sollte inhaltlich verbessert werden.	3.11	1.8
Die Vorgaben meiner Vollzugsbehörde bzgl. der Planungspraxis sollten vereinfacht werden.	2.84	3.5

sich, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten mit der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sehr zufrieden ist (84,7%). In Bezug auf andere Akteur:innen liegt der Anteil deutlich niedriger. Mit der Zusammenarbeit mit Therapeut:innen äussern sich bspw. nur 61,0% der Befragten zufrieden.

Die Auswertungen deuten an, dass es bzgl. der Vollzugsplanungspraxis in den Behörden durchaus Verbesserungsbedarf gibt. Auf die explizite Nachfrage, ob die Befragten Verbesserungsvorschläge nennen können, antworteten 21,7% mit «ja» ($n = 60$). Dies betraf zu gleichen Teilen die bestehenden Vorgaben zur Vollzugsplanung und «andere Themen». Bezüglich der Vollzugsplanung wurde bspw. genannt: «aufgrund späterer Wechsel der Vollzugsregime ist eine raschere Vollzugsplanungs-Koordination nötig, z.B. auch früher

Einbezug der BWH», «es sollte Individualisierung möglich gemacht werden», «grundsätzlich Vorgaben schaffen, bisher bestehen kaum Merkblätter/Richtlinien/Prozesse o.ä.» oder «kantonsübergreifende, sich inhaltlich deckende Vorgehensweise»; bzgl. der anderen Themen wurde u.a. ausgeführt: «Grundsätzlich soll darauf hingearbeitet werden, dass die Vollzugsplanung nicht zum Selbstzweck entwertet wird, sondern als gemeinsames, stets aktualisiertes Instrument zwischen Vollzugsbehörde, Vollzugsinstitution bzw. -stelle und Klienten erhalten bleibt», «mehr Merkblätter und Prozessabläufe zur Praxis der Vollzugsbehörde», «Mit Erhöhung der Stellenprozente insgesamt könnten die Fälle wohl vertiefter begleitet werden» oder «Das Musterdokument Vollstreckungsplan wie auch die Auswertungsmatrix befinden sich noch in Erarbei-

Abbildung 2: Anteil Befragte, die mit verschiedenen Aspekten sehr zufrieden sind (in %; n_{Min} = 45)

tung». Verbesserungsvorschläge zu den Themen «Fallübersicht»¹⁰, «Personen mit rechtskräftiger Landesverweisung»¹¹ und «Zusammenarbeit mit Arbeitspartner:innen»¹² wurden hingegen kaum benannt.

4. Zusammenfassung und Diskussion

In diesem Beitrag wurden Ergebnisse einer erstmals in der Schweiz durchgeführten Befragung zur Vollzugsplanung und fallverantwortlichen Tätigkeit vorgestellt. Die Studie weist dabei verschiedene Limitationen auf. So ist die Anzahl an Befragten eher gering, wobei ein Teil der Befragten aus nicht bekannten Gründen die Befragung abgebrochen hat. Die erhobenen Themen und konkreten Frageformulierungen lassen sich zweifellos ebenfalls noch ergänzen bzw. weiterentwickeln. Auf nach Befragtengruppen differenzierende Auswertungen wurde zudem aufgrund der eher geringen Fallzahlen verzichtet. Hier wäre zukünftig bspw. eine nach Konkordat vergleichende Studie, die auch die Westschweiz mit einbezieht, anzuregen. Nicht zuletzt wurde im Rahmen der Befragung nur die Perspektive der Vollzugsbehörden ermittelt; diese wäre u.a. durch die Perspektive der Justizvollzugsanstalten zu ergänzen, welche die konkrete Umsetzung der Vollzugsplanung

vornehmen. Dadurch entstünde ein vollständigeres Bild der Planungsrealität im Schweizer Vollzug.

Trotz dieser Limitationen lassen sich einige wichtige Befunde auf Basis der Befragung festhalten. Erstens ist die Vollzugsplanung in nahezu allen Behörden derart von Relevanz, dass Vorgaben diesbezüglich gemacht werden. Die Fallverantwortlichen stufen dies grossmehrerheitlich auch als wichtig und hilfreich für die eigene Tätigkeit ein. Gleichzeitig wird in verschiedener Hinsicht Verbesserungsbedarf artikuliert, so bspw. hinsichtlich verschriftlichter und einheitlicher Vorgaben. Zweitens zeigt sich, dass die Vollzugsplanung vor allem im Massnahmenvollzug umgesetzt wird. In Bezug auf Inhaftierte, die bis zu 12 Monate im Strafvollzug sind, wird deutlich seltener von einer Planung berichtet; im Bereich des Vollzugs kürzerer Strafen scheint es daher bzgl. der Vollzugsplanung Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Drittens wird deutlich, dass Vollzugsplanung eine hoch kooperative Tätigkeit darstellt. Fast alle Befragten erachten die Zusammenarbeit mit den weiteren Partner:innen als wichtig. Nicht überraschend ist, dass die Zusammenarbeit nicht durchweg problemlos funktioniert. Am zufriedensten äussern sich die Befragten dabei bzgl. der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Vollzugseinrichtungen wird z.T. kritisch angemerkt, dass die Aufgaben und Kompetenzen nicht immer klar zugeteilt sind, wobei auch vermutet wird, dass es den Einrichtungen bisweilen an finanziellen und personellen Ressourcen fehlt. Recht häufig scheint es zudem der Fall zu sein, dass die Fallverantwortlichen nicht über potenziell kritische Verläufe der Inhaftierten informiert werden, was auch auf Verbesserungspotenziale der Zusammenarbeit hinweist. Grundsätzlich erweist sich auch die Zusammenarbeit mit den Inhaftierten als verbesserungswürdig, insofern diese recht selten bei der Planung, bei Öffnungsschritten usw. involviert werden.

10 Hier lautete eine offene Antwort: «zwingend nötig ist die Konsolidierung der F-Ü mit den Arbeitspartnern – Erfassung der Detailtiefe des Falles, was im aktuellen Ablauf oft zu kurz kommt (z.B. Nutzung von motivierten Phasen)».

11 Eine Nennung hier lautete «kantonsübergreifende, sich inhaltlich deckende Vorgehensweise».

12 Ein Eintrag lautete: «häufigere und standardisierte direkte Austauschgespräche, z.B. vor ersten Vollzugslockerungen, um gegebene Detailtiefe des Falles gemeinsam zu erfassen».

Werden die Ergebnisse etwas pointiert mit Blick auf die Frage zusammengefasst, was bzgl. der Vollzugsplanung zukünftig verbessert werden könnte, so liesse sich Folgendes formulieren: mehr verbindliche und über die einzelnen Behörden hinweg vereinheitlichte Vorgaben; mehr Planung im Normalstrafenvollzug und

hier insbesondere bei Inhaftierten mit bis zu 12-monatigen Strafen; Verbesserung der Zusammenarbeit mit nahezu allen professionellen Akteur:innen, allerdings nicht primär mit der Bewährungshilfe; mehr Einbezug von Klient:innen in alle Schritte der Vollzugsplanung.